



## 1 Geltungsbereich

Die Technischen Mindestanforderungen für den Gasnetzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gasverteilnetz der Stadtwerke Schneeberg GmbH als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderungen der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Mindestanforderungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) in der aktuellen Fassung.

## 2 Gasnetzanschluss

Ein Gasnetzanschluss (Standard) liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kleiner 5 bar ist
- und die Durchflussmenge kleiner 200 m<sup>3</sup>/h (Normkubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung "häusliche Nutzung" vorliegt

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gasnetzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459-1 und G 459-2 sowie das Arbeitsblatt G 600. Der Übergabedruck nach dem Druckregelgerät beträgt ca. 23 mbar. Höhere Drücke sind nur nach Absprachen mit der Stadtwerke Schneeberg GmbH und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich. Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss.

## 3 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Die Verantwortungs- und Eigentumsgrenze der Stadtwerke Schneeberg GmbH ist in der NDAV geregelt und endet im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung. Die Gaskundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers.

Davon ausgenommen sind lediglich der Gaszähler und ggf. das Gasdruckregelgerät.

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist der Anschlussnehmer zur regelmäßigen und sachkundigen Überprüfung der kundeneigenen Gasinstallation verpflichtet. Eine ausreichend erfüllte Verkehrssicherungspflicht trifft dann zu, wenn der Anschlussnehmer folgenden Punkten nachkommt:

- die jährliche Sichtkontrolle der gesamten Gasinstallation,
- die regelmäßige Instandhaltung der Gasgeräte nach Herstellerangaben,
- die Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Leitungsanlage alle 12 Jahre.

Während regelmäßige Instandhaltungen sowie die Gebrauchsfähigkeits- und Dichtheitsprüfungen nur von zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen durchgeführt werden können, kann die jährliche Sichtkontrolle der Erdgasinstallation durch den Eigentümer bzw. Anlagenbetreiber selbst erfolgen.

Die Stadtwerke Schneeberg wechselt in Abhängigkeit des Zählertyps den Gaszähler alle 8 – 12 Jahre sowie den Gasdruckregler alle 12 Jahre. Weiterhin erfolgt im zwölfjährlichem Rhythmus eine Gashausanschlussüberprüfung durch die Stadtwerke Schneeberg GmbH.

## 4 Netzanschlussleitungen

Die Netzanschlussleitung ist möglichst gradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich. Erdarbeiten auf privatem Grundstück können in Eigenleistung erfolgen und sind mit der Stadtwerke Schneeberg GmbH abzusprechen.

## 5 Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gasnetzanschluss wird in ausreichend trockenen und belüfteten Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum zur Verfügung.

Der Gasnetzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern ist der Raum absperrbar auszuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der Stadtwerke Schneeberg GmbH und im Notfall auch für den Rettungsdienst leicht zugänglich sein.

Der Gashausanschluss wird mit einer DVGW-zertifiziertem Hauseinführung errichtet. In technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) kann ein Außenschrank installiert werden. Bei dieser Anschlussvariante ist wegen der erhöhten technischen Anforderungen eine vorherige Absprache mit den Stadtwerken Schneeberg nötig.

In nicht unterkellerten Gebäuden ist für den Netzanschluss ein nach VP 601 zugelassenes Leerrohrsystem in der Bodenplatte nach den Vorgaben der Stadtwerke Schneeberg GmbH einzubauen.

Werden Mehrspartenhauseinführungen durch den Anschlussnehmer bezogen, sind weitere technische Details mit der Stadtwerke Schneeberg GmbH abzusprechen.

## 6 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind möglichst in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses zu installieren. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtung angebracht oder entfernt.

Unzulässige Aufstellräume sind:

- in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ und ihren Ausgängen ins Freie; die gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2,
- in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, es sei denn, die Gaszähler sind so angeordnet, dass sie kein Hindernis darstellen.

## Gas-Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage (GDR)

### 7 Allgemeines

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden technischen Mindestanforderungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in dieser Technischen Mindestanforderung aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit der Stadtwerke Schneeberg GmbH möglich.

Sofern von der Installation des Netzanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnutzer/-nehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

Ein Gas-Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage liegt vor, wenn

- die Gasdruckregelung mit Wirk-, Entspannungs- und Prüfleitungen ausgerüstet ist
- oder der Eingangsdruck größer 5 bar ist
- oder die Durchflussmenge mehr als 200 m<sup>3</sup>/h (im Normzustand) beträgt.

Hersteller von GDR- bzw. GDRM-Anlagen müssen entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 eine gültige Zertifizierung besitzen.

### 8 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Gas-Netzanschluss mit GDR-Anlage besteht aus der Netzanschlussleitung und der GDR-Anlage.

Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der Stadtwerke Schneeberg hinsichtlich der Netzanschlussleitung endet am Eingangsflansch zur GDR-Anlage.

Die GDR-Anlage sowie die anschließende Gas-Anlage hinter dem Eingangsflansch befinden sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers oder von ihm beauftragter Dritter.

### 9 Bauliche Anforderungen

Der Anschlussnehmer/-nutzer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz Stadtwerke Schneeberg GmbH zu schaffen.

Die Planung und der Bau der GDR-Anlage durch den Anschlussnehmer - einschließlich der erforderlichen Gebäude / Räume / Schränke - müssen unter Berücksichtigung der technischen Regelwerke und den Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Schneeberg GmbH erfolgen.

Vor der Erstellung einer GDR-Anlage stellt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Schneeberg GmbH die Planungsunterlagen (Auslegungsparameter, Konstruktionszeichnungen und Anlagen-Stuckliste) in zur Verfügung.

Der Anschlussnehmer hat die Stadtwerke Schneeberg GmbH vor Beginn der Arbeiten zur Erstellung der Gasdruckregelanlage zu verständigen.

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein.

Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut werden. Bepflanzungen sind oberhalb der Netzanschlussleitungen zu vermeiden.

### 10 Räume für GDR Anlagen

Die Räumlichkeiten für eine technisch geeignete Unterbringung der GDR-Anlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer unentgeltlich bereitzustellen.

GDR-Anlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten.

### 11 Prüfung und Inbetriebsetzung

Vor Inbetriebsetzung des Gas-Netzanschlusses mit GDR-Anlage prüft der Beauftragte der Stadtwerke Schneeberg GmbH, ob die GDR-Anlage mit den von der Stadtwerke Schneeberg GmbH geprüften und bestätigten Ausführungsunterlagen übereinstimmt. Die nach den Technischen Regeln erforderlichen Abnahmeprüfungen der fertig montierten GDR-Anlage müssen von einem anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen durchgeführt werden.

Vor der Inbetriebsetzung sind der Stadtwerke Schneeberg GmbH die jeweiligen Prüfbescheinigungen vorzulegen.

Der Anschlussnehmer übergibt der Stadtwerke Schneeberg GmbH außerdem vor Inbetriebsetzung eine Bescheinigung des Errichters über die Druckfestigkeit und Dichtheit der GDR-Anlage.

### 12 Betrieb und Instandhaltung

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der GDR-Anlage sowie der nachgeschalteten Gasanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Für die Gewährleistung der Verfügbarkeit und Betriebssicherheit von GDR-Anlagen ist die Instandhaltung von zentraler Bedeutung. Im DVGW-Arbeitsblatt G 495 sind alle dafür notwendigen Rahmenbedingungen enthalten.

Die mit der Instandhaltung beauftragten Fachfirmen müssen über die dafür erforderlichen Befähigungen verfügen. Die Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn die Firma die entsprechende Bescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-2 besitzt.

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt der Stadtwerke Schneeberg GmbH den jederzeitigen Zutritt zu den GDR-Anlagen, insbesondere zur Ablesung.

Störungen in der GDR-Anlage und in der Gas-Anlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der Stadtwerke Schneeberg GmbH gemeldet.

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Anlage des Anschlussnehmers, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Schneeberg GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Netzanschlusskapazität erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist.